Beschlussvorlage



Amt: 10/101 Rappenecker	Datum: 30.10.2020	Az.: 020.051	1	Orucksacl	ne Nr.:	305/2020				
Beratungsfolge		Termin	min Beratung		Kennung		Abstimmung			
Haupt- und Personalausschuss		30.11.2020	beschließend		nichtöffentlich					
Gemeinderat		14.12.2020	besch	beschließend ö		ich				
Beteiligungsvermerke										
Amt 30 Handzeichen	9.11			ř.		8				
Eingangsvermerke										
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister		Haupt- und Personalam		Kämmerei	Rechts- und			
/	Mesh 19/11/20	le 20/M	<i></i>	Abt. 10/101		le 14M	Ordnungsamt			

Betreff:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahr.

Anlage(n):

Änderungssatzung Hauptsatzung Synopse Änderung Hauptsatzung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlus	Datum _,	Handzeichen			
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Sachdarstellung:

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13.05.2020 die Gemeindeordnung geändert, um eine Rechtsgrundlage für digitale Sitzungen (mittels Videokonferenz oder Ähnlichem) zu schaffen.

Der neu eingeführte § 37a GemO bestimmt, dass Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Ab 2021 bedarf es nach § 37a Abs. 3 GemO einer Hauptsatzungsregelung für die Anwendung dieser neuen Bestimmung.

Nach § 37a Abs. 1 S. 2 GemO sind digitale Sitzungen nur in zwei Fallgruppen zulässig: zum einen bei Gegenständen einfacher Art, zum anderen in Notsituationen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Es muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton der Beratung und Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, stattfinden. Bei öffentlichen Sitzungen muss außerdem eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Durch die aktuelle Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, um notfalls eine Handlungsoption zu haben.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Friederike Ohnemus